

## **Entschädigungsregelung**

Die Entschädigungsregelung für die Mitglieder des Verwaltungsrates des MD Nord (Anlage zur Satzung des MD Nord) vom 28.01.2021 erhält aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsrates des MD Nord vom 28.01.2021 folgende Fassung:

---

### **Entschädigungsregelung für die Vertreter im Verwaltungsrat des MD Nord**

Aufgrund von § 41 IV in Verbindung mit § 10 der Mustersatzung des MD Nord wird folgende Regelung getroffen:

#### **§ 1**

##### **Tagegeld**

**Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten als Ersatz für die Mehraufwendungen für Verpflegung ein Tagegeld. Die Höhe des Tagegeldes richtet sich nach § 6 BRKG in der jeweils geltenden Fassung.**

**Das Tagegeld beträgt zurzeit:**

- **24,- Euro** für jeden Kalendertag, an dem der Arbeitnehmer 24 Stunden von seiner Wohnung abwesend ist
- **jeweils 12,- Euro** für den An- und Abreisetag, wenn der Arbeitnehmer an diesem, einem anschließenden oder vorhergehenden Tag außerhalb seiner Wohnung übernachtet
- **12,- Euro** für den Kalendertag, an dem der Arbeitnehmer ohne Übernachtung außerhalb seiner Wohnung mehr als 8 Stunden von seiner Wohnung abwesend ist.

#### **§ 2**

##### **Übernachtungsgeld**

Für die Gewährung von Übernachtungsgeld gilt § 7 BRKG entsprechend.

#### **§ 3**

## **Fahrtkosten**

Es werden die tatsächlich entstandenen notwendigen Fahrtkosten erstattet.

### 1. Kilometergeld

Die Nutzungskosten eines Kraftwagens werden durch eine Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 2 BRKG abgegolten (z. Z. 0,30 EUR/km).

### 2. Flugkosten

Hin- und Rückflugkarte.

Bei Flügen sollen grundsätzlich die Kosten für die Benutzung der niedrigsten Flugklasse als erforderliche Aufwendungen angesehen werden.

### 3. Bahnkarten

- a) Fahrscheine bis zur Höhe der Kosten der 1. Klasse
- b) Aufpreise und Zuschläge für Züge
- c) Reservierungsentgelte
- d) Bettkarten oder Liegeplatzzuschläge.

### 4. Kosten für Fahrten vom und zum Bahnhof bzw. Flugplatz sowie sonstige Kosten

- a) öffentliche Nahverkehrsmittel
- b) Zubringer zum Flugplatz
- c) Taxi
- d) Gepäckkosten - Gepäckaufbewahrung
- e) Post- und Telekommunikationskosten
- f) Parkplatz und Garagenkosten
- g) sonstige Kosten, die im Zusammenhang mit der Reise entstanden sind.

## **§ 4**

### **Auslagen der Vorsitzenden**

Der Vorsitzende und der alternierende Vorsitzende erhalten als pauschale Erstattung ihrer baren Auslagen für ihre Tätigkeit außerhalb von Sitzungen einen Betrag von 74,00 € monatlich (§ 279 Abs. 8 SGB V in Verbindung mit § 41 Abs. 1 SGB IV).

Durch diese Zahlung sind Reisekostenentschädigungen gemäß §§ 2, 3 nicht abgegolten.

## **§ 5**

### **Pauschalbetrag für Zeitaufwand**

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für jeden Kalendertag einer Sitzung einschließlich der Vorbesprechung einen Pauschalbetrag für Zeitaufwand in Höhe von 75,00 €. Die Sitzungsdauer wird dabei nicht berücksichtigt. Dieser Betrag wird auch dann nur einmal gezahlt, wenn mehrere Sitzungen an einem Tag stattfinden.

## **§ 6**

### **Entschädigung für Tätigkeiten außerhalb von Sitzungen**

Der Vorsitzende und der alternierende Vorsitzende des Verwaltungsrates erhalten für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben außerhalb von Sitzungen für Zeitaufwand sowie zur Abgeltung besonderer Kosten aus ihrer Amtsführung, die nicht nach den vorstehenden Bestimmungen zu entschädigen sind, einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe des achtfachen des Betrages gemäß § 5, also in Höhe von 600,00 €.

## **§ 7**

### **Erstattung von Verdienstaussfall**

Die Vertreter im Verwaltungsrat erhalten ihren Verdienstaussfall ersetzt. Die Höhe des Anspruches ergibt sich aus § 279 Abs. 8 SGB V in Verbindung mit § 41 Abs. 2 SGB IV.

## **§ 8**

### **Entschädigung für Mitglieder von Ausschüssen des Verwaltungsrates**

Für die Teilnahme an Ausschusssitzungen werden Entschädigungen in Höhe derjenigen Beträge gewährt, die für die Teilnahme an Verwaltungsratssitzungen gewährt werden.

Die Vorsitzenden der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an einer von ihnen geleiteten Ausschusssitzung einen Pauschalbetrag in doppelter Höhe des Pauschalbetrages für Zeitaufwand gemäß § 5.

## § 9

### Entschädigung für sonstige Tätigkeiten

Die vorstehenden Entschädigungsregelungen gelten entsprechend, wenn Mitglieder des Verwaltungsrates außerhalb von Sitzungen im Auftrage des Verwaltungsrates an Gremiensitzungen der MD-Gemeinschaft teilnehmen.

-----

**Die Entschädigungsregelung tritt an dem Tag, der auf den Tag der Genehmigung der Satzung folgt, rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.**

Hamburg, 28.01.2021

gez. Jürgen Reimer  
Vorsitzender des Verwaltungsrates  
des MD Nord